



Informationen zur Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke der Anlage B1 und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B2 zur Handwerksordnung (HwO)

Als Inhaber eines Betriebes eines **zulassungsfreien Handwerks (Anlage B1 zur HwO)** und eines **handwerksähnlichen Gewerbes (Anlage B2 zur HwO)** wird eine natürliche Person (Einzelunternehmer bzw. Einzelfirma), eine juristische Person (GmbH, AG) oder eine Personengesellschaft (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) in das entsprechende Verzeichnis bei der Handwerkskammer für Unterfranken eingetragen.

Ein Qualifikationsnachweis ist für die Eintragung der Handwerke der Anlage B1 und der Anlage B2 zur Handwerksordnung nicht erforderlich.

Bitte legen Sie uns den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Eintragungsantrag im Original vor.

Bei zulassungsfreien Handwerken der Anlage B1 und handwerksähnlichen Gewerben der Anlage B2 zur HwO bitten wir, uns folgende Unterlagen für statistische Zwecke vorzulegen:

- Meisterprüfungszeugnis für das einschlägige Handwerk, oder
- Diplomprüfungszeugnis oder Abschlusszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule das dem Handwerk entspricht, oder
- Technikerzeugnis, das dem Handwerk entspricht, oder
- Industriemeisterprüfung, die dem Handwerk entspricht, oder
- Gesellenprüfungszeugnis für das einschlägige Handwerk, oder
- Facharbeiterprüfung, die dem Handwerk entspricht

Allgemeine Hinweise

- Zur Vereinfachung des Verfahrens bitten wir Sie, die dem Antrag beigegefügte Einzugsermächtigungskarte für den **jährlichen Handwerkskammerbeitrag** und die **Eintragungsgebühren** ausgefüllt und unterschrieben an die Handwerkskammer für Unterfranken zurückzugeben.
- **Der jährliche Grundbeitrag beträgt bei Einzelunternehmen und bei Personengesellschaften derzeit 180,00 € und bei juristischen Personen (GmbH oder AG) derzeit 395,00 €.** Natürliche Personen, die **erstmalig** ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des **Grundbeitrages** und des **Zusatzbeitrages**, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt.
- Die **einmalige** Eintragungsgebühr bei Ersteintragungen in die Handwerksrolle beträgt für **Einzelunternehmen derzeit 76,00 €**, für **juristische Personen und Personengesellschaften derzeit 128,00 €**. Bei **Änderungen von Eintragungen** (z.B. Eintragung von zusätzlichen Berufen oder Betriebsleiterwechsel), werden derzeit 50,00 € erhoben.

Beratung - Ansprechpartner

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke der Anlage B1 und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B2 zur HwO“? Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Jochen Dutz

Tel. 0931 30908-1172

j.dutz@hwk-ufr.de

- Stadt Würzburg
- Landkreis Kitzingen
- Landkreis Main-Spessart
- Landkreis Würzburg

Andreas Löser

Tel. 0931 30908-1185

a.loeser@hwk-ufr.de

- Stadt Schweinfurt
- Landkreis Bad Kissingen
- Landkreis Haßberge
- Landkreis Schweinfurt
- Landkreis Rhön-Grabfeld

Silvia Stegerwald

Tel. 0931 30908-1131

s.stegerwald@hwk-ufr.de

- Stadt Aschaffenburg
- Landkreis Aschaffenburg
- Landkreis Miltenberg